

<b>Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>
---

Anschrift Genehmigungsbehörde:	Aktenzeichen/Projektnummer des Antragstellers
Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Hopfengarten 2	Finanzamt
27356 Rotenburg (Wümme)	Finanzamt Zeven

**1. Adressdaten**

Antragsteller/-in:	Tel.:
Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co.KG	
	Fax.:
Straße, Haus-Nr.:	E-Mail:
Hauptstraße 41	
PLZ / Ort.:	
27432 Ebersdorf	

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers: <input type="checkbox"/>	Verfasser des Antrags: <input checked="" type="checkbox"/>
Sachbearbeiter:	Firma: Erneuerbare Energiewerke SH GmbH & Co. KG
	Bearbeiter: Thomas Jensen
Tel.:	Tel.: 0173 8230797
Fax.:	Fax.:
E-Mail:	E-Mail.: info@erneuerbare-energiewerke.sh
	Straße, Haus-Nr.: Industriestraße 14
	PLZ / Ort: 25813 Husum

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname	Schröder, Tim & Jörg
Tel.:	047658310986
Fax.:	
E-Mail.:	schroeder-bremervoerde@gmx.de

**2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich****2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Windpark Ebersdorf

PLZ / Ort:	27432 Ebersdorf	
Straße, Haus-Nr.:		
Ost-/ Nordwert:	32501718 5932638	
Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Ebersdorf	2 10/3

**2.2 a Art der Anlage**

Nummer der Hauptanlage:	
Nr. nach Anhang 1 der 4.	1.6.2V
BImSchV.:	

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 01

Kapazität/Leistung:

vorhandene: zukünftige: 6.800 kW

## 2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BImSchV

- Betriebsbereich der unteren Klasse  
 Betriebsbereich der oberen Klasse

## 2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 01

Kapazität vorhandene: Kapazität zukünftige: 6800

## 3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 4 i. V. m. § 10 BImSchG	<input checked="" type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	§ 4 i. V. m. § 19 BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage	§ 2 (3) 4. BImSchV	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung (der Lage/des Betriebs der Anlage/der Beschaffenheit)	§ 16 (1) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 16a BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 16b (1) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins bei Repowering	§ 16b (6) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung	§ 8a (1) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Betriebes	§ 8a (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen	§ 16 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung	§ 16 (4) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>

Antragsteller: Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co.KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 19.03.2023 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b2

Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23b BImSchG

Anzeigeverfahren:

Anzeige zur Änderung § 15 (1) BImSchG

Anzeige der Betriebseinstellung § 15 (3) BImSchG

Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage § 67 (2) BImSchG

Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist § 23a BImSchG

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu?  Ja  Nein

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja  Nein  Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

### 3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

Baugenehmigung	§ 63/§ 64 NBauO	<input checked="" type="checkbox"/>
Eignungsfeststellung	§ 63 WHG	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 18(1) BetrSichV	<input type="checkbox"/>
Veterinärrechtliche Zulassung	§ Art 24 VO EU 1069	<input type="checkbox"/>
Indirekteinleitung	§ 58 WHG	<input type="checkbox"/>
Genehmigung	§ 17 SprengG	<input type="checkbox"/>

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2
Statikgutachten/Typenprüfung als Nebenbestimmung (siehe Kapitel 12)	§ 66 NBauO

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

Ausnahme	§ 19 GefStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 18 BioStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3a Abs. 3 ArbStättV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3 2. SprengV	<input type="checkbox"/>

Antragsteller: Ebersdorfer Bioenergie  
GmbH & Co.KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 19.03.2023 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b2

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

### 3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

## 4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

### 4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im Q4/2024 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

### 4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten	3.740.765	Euro
davon Rohbaukosten	1.986.703	Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## 5. UVP-Pflicht

### Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer: 1.6.2  
 Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,  
 Eintrag (X, A, S): A

### UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Das Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt. Eine UVP ist nicht erforderlich.

## 6. TEHG

- Anlage gemäß TEHG  
 Nr. der Anlage gem. Anhang 1  
 des TEHG:  
 Bezeichnung der Anlage gem.  
 Anhang 1 des TEHG:

## 7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja  
 Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- Ja  
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,  
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

## 8. Beabsichtigte Änderung

## 9. Begründung

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift

## 10. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der Fachgesetze des Bundes. Weitergehende Informationen zum Datenschutz können bei der Genehmigungsbehörde erfragt werden.

- Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

## 11. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben

---

Unterschrift

## 1.2 Kurzbeschreibung

Die Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co. KG beabsichtigt nordwestlich der Ortschaft Ebersdorf den vorhandenen Windpark, um eine weitere Windenergieanlage (WEA) zu erweitern. Es ist geplant eine raumbedeutsame Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 245,5 m zu errichten. Der Windpark „Alfstedt / Ebersdorf“ beinhaltet bereits 12 Windenergieanlagen. Die 12 WEA setzen sich aus 8 Anlagen des Anlagenherstellers GE Renewable Energy und 4 Anlagen des Anlagenherstellers Enercon zusammen. Bei den Anlagen des Anlagenherstellers GE Renewable Energy handelt es sich um den Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von ca. 161 m, einen Rotorradius von ca. 79 m und einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 240 m. Die Anlage besitzt eine Nennleistung von 5,3 MW. Die Anlagen des Anlagenherstellers Enercon beinhalten den Typ E-138 mit einer Nabenhöhe von ca. 160 m, einem Rotorradius von ca. 69 m und einer Gesamtanlagenhöhe von ca. 229,5 m. Dieser Anlagentyp besitzt eine Nennleistung von 4,2 MW. Angrenzend an den Windpark sind weitere 6 WEA, an 2 Standorten mit einer Anlagenhöhe von ca. 89 m (2 WEA) und ca. 72 m (4 WEA) vorhanden.

Der geplante WEA-Standort befindet sich im ausgewiesenen Vorranggebiet für Energienutzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP, 2020), hier Potentialfläche Nr. 1 „Bereich Alfstedt/Ebersdorf“. Das RROP ist seit dem 28.05.2020 rechtskräftig.

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Windenergieanlage vom Anlagenhersteller Nordex den Anlagentyp N 163 mit 164 m Nabenhöhe, einen Rotorradius von ca. 81,5 m und eine Gesamtanlagenhöhe von ca. 245,5 m zu verwenden. Die WEA besitzt eine Nennleistung von 6,8 MW.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 20 oder mehr Windkraftanlagen erforderlich.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG kann die allgemeine Vorprüfung entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Der Vorhabenträger hat im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens sowie einer möglichst umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG kann somit entfallen. Für die vorhandenen 12 WEA im Windpark ist bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des BImSchG-Verfahrens.

Grundlage für die UVP ist ein Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht), der die Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

beschreibt und bewertet sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern darstellt. Gemäß § 16 UVPG hat der Träger des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen. Die zuständige Behörde ist in diesem Falle der Landkreis Rotenburg (Wümme).

Der Untersuchungsraum umfasst den direkten Eingriffsort sowie die weitere Umgebung, da mit dem Bau von WEA weitergehende Auswirkungen zu erwarten sind. Dieses ist je nach Schutzgut unterschiedlich zu bewerten.

Bezüglich der Avifauna und der Fledermäuse wurden in den Jahren 2020 und 2021, um das Arteninventar festzustellen, Kartierungen im Bereich der geplanten Anlage im Windpark „Alfstedt/Ebersdorf“ von Büro Sinning, Inh. Silke Sinning (2022) und Ingenieur- und Sachverständigenbüro Thomas Baum (2021) durchgeführt. Vom Büro Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner Biologen & Geographen PartG wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die Kernaussagen werden im Kap. 13 und 14 wiedergegeben.

Die Methodik der Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter folgt ansonsten vorhabenorientiert nach fachlich anerkannten, üblichen Vorgehensweisen. Die verfahrensrechtliche Beurteilung der Auswirkungen auf alle zu erfassenden Schutzgüter im Sinne des § 25 UVPG obliegt der plangenehmigenden Behörde.

Aufgrund des geplanten Bauvorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 14 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist daher die Eingriffsregelung anzuwenden. Dies erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Auf der Grundlage des UVP-Berichts werden darin die zu erwartenden Eingriffe konkretisiert, Vermeidungsmaßnahmen dargestellt und Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen beschrieben. Dieser LBP wird nachfolgend für das BImSchG-Genehmigungsverfahren erstellt und stellt die jeweiligen Auswirkungen anlagenbezogen dar.

## **Beschreibung des Vorhabens**

### **Art, Größe und technische Ausgestaltung des Vorhabens**

Wie einleitend erwähnt, soll südlich des vorhandenen Windparks „Alfstedt/Ebersdorf“ eine weitere Windenergieanlage errichtet werden.

Dabei soll eine WEA vom Anlagenhersteller Nordex des Anlagentyps N 163 mit 164 m Nabenhöhe, einen Rotorradius von ca. 81,5 m und eine Gesamtanlagenhöhe von ca. 245,5 m verwendet werden. Die WEA besitzt eine Nennleistung von 6,8 MW.

Durch die Höhenüberschreitung von 100 m ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung verpflichtend. Die genaue Kennzeichnungspflicht wird im Genehmigungsverfahren bestimmt und ist zudem von der Luftfahrtbehörde bzw. Wehrbereichsverwaltung abhängig.

Folgende Möglichkeiten der Kennzeichnung bestehen:

#### **Tageskennzeichnung**

In der Regel sind die Rotorblätter im äußeren Bereich durch drei Farbstreifen zu kennzeichnen, außen beginnend mit 6 Meter orange/rot – 6 Meter weiß – 6 Meter in orange/rot. Bei

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m breiten Farbring in orange/rot, beginnend in ca. 40 m über Grund zu versehen.

Bei Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 150 m über Grund kann alternativ bei einer Genehmigung von weiß blitzendem Feuer die Anbringung eines zweiten orange/roten Streifens und die Kennzeichnung des Maschinenhauses entfallen. In diesem Fall darf der Abstand zwischen weiß blitzendem Feuer und Rotorblattspitze max. 50 m betragen. Beträgt der Abstand von weiß blitzendem Feuer und Rotorblattspitze mehr als 50 m, so ist ein Tagesfeuer in Verbindung mit einem orange/roten Streifen am Rotorblatt vorzusehen.

### ***Nachtkennzeichnung***

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahren- oder Hindernisfeuer. Die Kennzeichnung durch ein Gefahren- oder Hindernisfeuer soll entsprechend dem Stand der Technik und gegebenenfalls in Kombination mit einem Sichtweitenmessgerät durchgeführt werden. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m über Grund sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Um die z.T. als störend empfundene Nachtbefeuerung auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wurden in den letzten Jahren radargestützte Systeme zur bedarfsgerechten Befeuerung entwickelt. Mit dieser Technologie sollen sämtliche Warnlichter an einer WEA erst aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug der WEA bzw. dem Windpark nähert. Dadurch können zum einen die tatsächlichen Emissionen, die Anwohner beeinträchtigen können, gemindert werden und zum anderen kann unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben die objektive Luftverkehrssicherheit erhöht werden, da nur noch die für den jeweiligen Fahrzeugführer relevanten Hinderniskennzeichnungen aktiv sind. Mit der Änderung des EEG 2017 am 17.12.2018 wurde in § 9 Absatz 8 festgelegt, dass alle WEA, welche nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, zum 01.07.2020 mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) zu versehen sind. Am 05.11.2020 wurde von der Bundesnetzagentur, als zuständige Behörde, eine zweite Fristverlängerung bis zum 31.12.2022 beschlossen. Somit wird die neue WEA mit einer BNK ausgerüstet.

### **Kabelverlegung und Netzanschluss**

Die WEA muss an das Energienetz über Erdkabel angeschlossen werden. Um den Strom dahin zu transportieren wird das Strom- und Telekommunikationsnetz innerhalb des Windparks durch Erdkabel ausgebaut bzw. an bestehende Netze angeschlossen. Die Kabel werden in ausreichender Tiefe eingebaut, sodass es keinen Einfluss auf die zukünftige Landnutzung und Vegetation haben wird.

### **Fundamente**

Zur Errichtung der WEA wird ein Standortfundament mit ca. 11,0 m Radius und Sockel erforderlich. Der Flächenbedarf für das Fundament beträgt ca. 380 m<sup>2</sup>. Das Fundament besteht aus einem kreisrunden Stahlbetonzylinder.

### **Kranstellflächen**

Auf der Kranstellfläche wird die komplette Krantechnik platziert. Zudem erfolgt dort die komplette Errichtung der Windenergieanlage, beginnend beim Fundamentbau bis hin zum Anlagenhub. Dahingehend ist dort die höchste Beanspruchung aus Verkehr- und

Flächenlasten vorhanden. Die Kranstellfläche wird aus einer Schottertragschicht hergestellt und beinhaltet eine Flächengröße von ca. 1.580 m<sup>2</sup>.

### **Lager-, Montage- und Kranauslegerfläche**

Die Lager- und Montageflächen werden nur temporär zur Errichtung der WEA hergestellt.

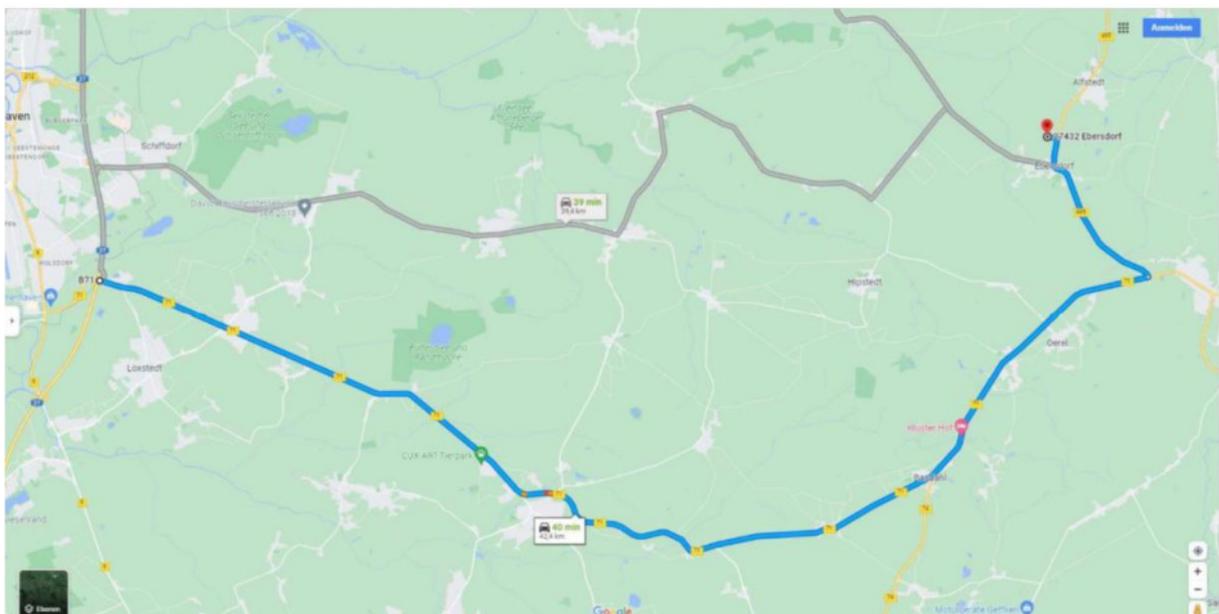
Die Vormontagefläche dient zur Montage der einzelnen Elemente, die für die Errichtung der WEA benötigt werden. Aufgrund der Montage und des Befahrens mit schwerem Gerät muss die Fläche eine Mindestbelastbarkeit aufweisen. Somit wird die Fläche temporär mit einer Schottertragschicht versehen oder aus einer mobilen Plattenstraße (Aluminium-, Stahlplatten oder vergleichbares) bestehen. Die Lagerfläche dient der Baustelleneinrichtung sowie Lagerung von Baumaterialien. Die Fläche wird nicht versiegelt, sie muss stattdessen nur wurzelstockfrei sein. Bei schlechten Wetter- und Bodenverhältnissen können zur Vermeidung von Verdichtungen im Boden auch hier eine mobile Plattenstraße aus Aluminium-, Stahlplatten oder ähnliches ausgelegt werden. Die Lager- und Montageflächen besitzen eine Flächengröße von ca. 1.260 m<sup>2</sup>.

Für die Errichtung der WEA wird ein Hauptkran mit Gittermastausleger benötigt. Dieser wird aus Einzelkomponenten vor Ort auf einer Länge bis zu ca. 190 m mit Unterstützung eines **Hilfskrans montiert. Dabei muss der Hilfskran seitlich des Gittermastauslegers positioniert werden. Die Kranauslegerfläche ist nördlich in Verlängerung des Anlagenstandortes auf dem Acker vorgesehen. Für die zusätzlich beanspruchten Flächen wird temporär eine mobile Plattenstraße (Aluminium-, Stahlplatten oder vergleichbares) ausgelegt.**

### **Wegebau (Zuwegung)**

Gemäß den Nordex-Spezifikationen (2021) ist eine befahrbare Mindestbreite von 4,5 m erforderlich. Grundsätzlich muss die komplette Zuwegung auf eine Tragfähigkeit für Schwerlastverkehr mit einem Gesamtgewicht von bis zu 180 t und einer Achslast von max. 16 t ausgelegt sein.

Die Erschließung des geplanten ist gemäß der nachfolgenden Abbildung vorgesehen. Abgehend von dem Weg wird auf der Ackerfläche eine neue Zuwegung zum Anlagenstandort errichtet.



## **Rückbau am Ende der Betriebszeit/Abrissarbeiten**

Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass (NMUEK, 2021) ist seitens des Vorhabenträgers eine Verpflichtungserklärung abzugeben. Die WEA sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Generell ist bei WEA von einem Betriebszeitraum von 20 bis 25 Jahren auszugehen. Der Rückbau ist ordnungsgemäß und fachgerecht nach dem zum Zeitpunkt der Arbeiten geltenden Standards und Vorgaben vorzunehmen. Nähere Ausführungen zum Rückbau sind im Rahmen der Genehmigung (ggf. Rückbauverpflichtung) festzulegen.

## **Abfall**

Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung der entstehenden Abfälle.

Die beim Betrieb der Baumaschinen und Fahrzeuge anfallenden Abfälle werden gesammelt und der stoff- bzw. abfallspezifischen Entsorgung zugeführt. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Der beim Aushub anfallende Boden wird vorwiegend zur Herstellung des Wegeseitenraumes wiederverwendet. Weiterer Oberboden kann nach der Fertigstellung des Standortfundamentes zur Anfüllung der Böschung vom Fundament zum vorhandenen Bodenniveau verwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial wird von der ausführenden Firma ordnungsgemäß auf anderen Flächen wiederverwendet oder entsorgt. Ein entsprechender Nachweis kann im Rahmen der Bauausführungen der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

## **Ergebnis der Umweltprüfung**

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## **Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Ebersdorfer Bioenergie GmbH & Co. KG plant mit der Errichtung einer weiteren Windenergieanlage den Windpark „Alfstedt/Ebersdorf“ zu erweitern. Es ist geplant eine raumbedeutsame Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 245,5 m zu errichten. Der Windpark „Alfstedt/Ebersdorf“ beinhaltet bereits 12 WEA. Die 12 WEA setzen sich aus 8 Anlagen des Anlagenherstellers GE Renewable Energy mit einer Anlagenhöhe von ca. 240 m und 4 Anlagen des Anlagenherstellers Enercon mit ca. 229,5 m zusammen. Angrenzend an den Windpark sind weitere 6 WEA, an 2 Standorten mit einer Anlagenhöhe von ca. 89 m (2 WEA) und ca. 72 m (4 WEA) vorhanden.

Der vorgesehene WEA-Standort befindet sich im ausgewiesenen Vorranggebiet für Energienutzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP, 2020), hier Potentialfläche Nr. 1 „Bereich Alfstedt/Ebersdorf“.

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der vorliegende Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) befasst sich mit den Auswirkungen der geplanten WEA.

Die vorgesehene Errichtung der WEA erfolgt ausschließlich auf einer Ackerfläche.

Das Schutzgut Boden wird durch Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt. Daraus resultieren erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten im Untersuchungsraum zwar zahlreiche Brutvogelarten nachgewiesen werden, von denen jedoch, bis auf den Turmfalken keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Um artenschutzrechtliche Auswirkungen auf den Turmfalken zu vermindern, sind Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots und zum Ausgleich des beeinträchtigten Brutreviers und Nahrungshabitats für den Turmfalken zu ergreifen. Nähere Erläuterungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im nachfolgenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zur geplanten Erweiterung des Windparks um eine weitere Windenergieanlage.

Mit den Arten Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zwerg-, Rauhaut-, und Breitflügelfledermaus wurden im bodennahen Raum fünf windkraftsensiblen Arten nachgewiesen, die zu den von Windenergieanlagen besonders betroffenen Arten zählen und kollisionsgefährdet sind. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die lokalen Fledermauspopulationen zu minimieren, sind im nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahren temporäre Abschaltungen der Windenergieanlage zu definieren.

Mit der Errichtung einer weiteren WEA wird es im weiten Umfeld der Windparks zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens kommen. Der Niedersächsische Landkreistag geht von der These aus, dass die Wiederherstellung des Landschaftsbildes nach der Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der optischen Wirkung der Anlage in der Regel nicht möglich ist und auch die landschaftsgerechte Neugestaltung nicht. Daher kann anstelle der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine Ersatzgeldzahlung vorgesehen werden. Somit sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch Ersatzgeldzahlungen im folgenden Genehmigungsverfahren zu kompensieren. Die Ersatzgeldberechnung erfolgt im nachfolgenden landschaftspflegerischen Begleitplan.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch das geplante Vorhaben „Errichtung einer WEA“ entstehenden Eingriffe bei der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen als kompensierbar angesehen werden können. Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzgeldzahlung verbleiben, auch bei der Beurteilung kumulativer Aspekte im Zusammenwirken mit den zu betrachtenden WEA im Windpark „Alfstedt/Ebersdorf“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.